

- Fassung vom 3.7.2002 -

- Als Spielregeln gelten die Regeln des ÖGV -

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Golfclub Almenland Passail - Fladnitz“
- (2) Er hat den Sitz in Passail.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet und bezweckt die Förderung und Pflege des Körpersports, insbesondere des Golfspiels und damit zusammenhängender Veranstaltungen im Sinne des ausgeübten Vereinszwecks.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (1) und (2) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- Pflege des Golfsportes einschließlich der Abhaltung von diesbezüglichen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes
- Ausbildung im sportlichen Bereich – auch im Sinne der Golfetikette - durch Organisation sportlicher Wettkämpfe und damit zusammenhängender gesellschaftlicher Zusammenkünfte
- Herausgabe von Mitteilungsblättern.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Eintrittsgebühren,
- Mitgliedsbeiträge,
- Sonstige Einnahmen im Rahmen des begünstigten Vereinszweckes
- Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Erträgnisse von Veranstaltungen im Rahmen des ausgeübten Vereinszweckes“

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und als solche vom Vorstand aufgenommen werden. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden und die keine Beiträge zu entrichten haben
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die vom Vorstand als solche aufgenommen werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereines.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt „Bedingungen für Mitgliedschaften“ festzusetzen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied jederzeit frei und kann nur bis zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß jedoch bis spätestens 1. Oktober dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, damit der Austritt per 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam wird. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und der Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr noch zu entrichten ist. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Vorstand kann von dieser Bestimmung nur in begründeten Ausnahmefällen und durch einstimmigen Beschluß der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder abweichen.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der statutarischen Mitgliedspflichten oder wenn das Mitglied die Interessen des Vereines schädigt, verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt nach Maßgabe der entsprechenden Nutzungsgebühren und Beitragskategorien die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 14), die Rechnungsprüfer (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten).
- (7) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 9 Ziffer 3 eingeladen wurde und wird zur festgesetzten Zeit abgehalten.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- d) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- e) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag.

§ 11 Der Vorstand, Ergänzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier sowie mindestens zwei, jedoch höchstens fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Präsident und höchstens fünf Vorstandsmitglieder werden gemäß § 13 (Wahl des Vorstandes) von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von 4 (vier) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Funktionsperiode kann sich der Vorstand selbst durch Kooptierung eines neuen Mitglieds ergänzen, wozu die nachträgliche Genehmigung

- in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode des gewählten entspricht jener des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Bei Ausscheiden des Präsidenten während der Funktionsperiode übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die einen Präsidenten zu wählen hat. Dessen Funktionsperiode entspricht jener des ausgeschiedenen Präsidenten.
 - (5) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
 - (6) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
 - (7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
 - (8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (9) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahre ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
 - (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt (Abs. 11).
 - (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses;
- b.) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c.) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d.) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e.) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- g.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in allen Beitragskategorien für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie aller anderen etwaigen Gebühren.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Anträge zur Wahl des Vorstandes haben, sofern es sich nicht um Ergänzungswahlen gemäß §§ 11 Ziffer 3 und 4 handelt, jedenfalls die Benennung von mindestens fünf, höchstens jedoch acht wahlwerbenden Personen zu enthalten (Wahlliste). In der Wahlliste ist weiters zu vermerken, welche der wahlwerbenden Personen sich um die Präsidentenschaft bewirbt. Im Falle von Ergänzungswahlen hat die Wahlliste sovielen wahlwerbenden Personen zu enthalten als Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind.
- (2) Von der Mitgliederversammlung wird die Wahl des Vorstandes aufgrund der abgegebenen Wahllisten vorgenommen. Sämtliche wahlwerbenden Personen, die auf jener Liste aufscheinen, welche die absolute Stimmenmehrheit (mind. 50,01 % der Stimmen) der anwesenden

ordentlichen Mitglieder erhält, sind für eine Funktionsperiode von vier Jahren bzw. die Funktionsperiode der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder gewählt, darunter auch der in der Wahlliste bezeichnete Präsident.

- (3) Wird im ersten Wahlgang von einer Liste die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen jenen beiden Listen statt, welche die meisten Stimmen erzielt haben.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen sodann aus Ihrer Mitte den Schriftführer und den Kassier. Dies gilt auch nach durchgeführten Ergänzungswahlen.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsident und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsident und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 5, 10 und 11 sinngemäß.

§ 16

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfallen des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Österreichischen Golfverband, welcher das Vermögen für die Förderung des Körpersportes nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.
In der außerordentlichen Generalversammlung, die die freiwillige Auflösung des Vereines beschließt, oder den Wegfall des bisherigen Vereinszweckes feststellt, sind zwei Personen als Liquidatoren zu wählen, die die bestimmungsgemäße Übertragung des Vermögens im Sinne des gemeinnützigen Zweckes durchzuführen haben.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.